

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Wassenberg für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern / Aussiedlerinnen, Flüchtlingen und Obdachlosen vom 25. Mai 1998

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV. NW. S. 458), der §§ 2, 4 und 6 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern - Landesaufnahmegesetz - vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1994 (GV. NW. S. 1088) und der §§ 2, 4 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1997 (GV. NW. S. 24), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV. NW. S. 586) hat der Rat der Stadt Wassenberg in der Sitzung vom 07.05.1998 folgende Satzung erlassen:

Inhalt:

§ 1	Benutzungsgebühren
§ 2	Gebührenpflichtige
§ 3	Fälligkeit, Teilbeträge
§ 4	Inkrafttreten Bekanntmachungsanordnung

§ 1 (Fn 1) Benutzungsgebühren

- 1) Für die Benutzung der Übergangsheime ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der in Quadratmetern berechneten Bodenfläche der benutzten Räume sowie den diesen Räumen zuzuordnenden Anteilen an den Gemeinschaftsflächen (Wohnfläche).
- 2) Für die einzelnen Übergangsheime werden folgende Gebührensätze festgelegt:
 - 2.1 Übergangsheime für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern / Aussiedlerinnen
4,35 €/mtl.
je qm Wohnfläche
 - 2.2 Übergangsheime für die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen
4,35 €/mtl.
je qm Wohnfläche

2.3 Übergangsheime für die Unterbringung von
Obdachlosen

4,85 €/mtl.
je qm Wohnfläche

Verbrauchskosten sind in den Gebührensätzen nicht enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Ist bei den verbrauchsabhängigen Nebenkosten (Heizung, Strom, Wasser, Abwasser) eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich oder untunlich, so ist eine **Kostenpauschale von 40,90/Person und Monat** zu entrichten.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist derjenige, der durch Verfügung des Bürgermeisters - Referat Ordnung und Soziales - in die städtischen Übergangsheime eingewiesen wird. Personen, die gemeinsam eingewiesen wurden, haften für die Zahlung der Gebühren als Gesamtschuldner; dies gilt nicht für rückständige Gebühren, die in der Zeit entstanden sind, in der die betreffenden Personen selbst noch minderjährig waren und kein eigenes Einkommen erzielt haben.

§ 3 Fälligkeit, Teilbeträge

Die Gebühr ist jeweils am 3. Tag nach dem Einzug in die Übergangsheime und in der Folgezeit bis zum 15. eines jeden Monats im voraus zu entrichten. Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet.

Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GV. NW. S. 50) in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Juni 1998 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Wassenberg vom 22. Juni 1992 und die Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte vom 29.10.1992 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Wassenberg für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern / Aussiedlerinnen, Flüchtlingen und Obdachlosen vom 25. Mai 1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 25. Mai 1998
Der Bürgermeister

gez.

Manfred Erdweg

Fn 1 § 1 geändert durch I. Änderungssatzung; in Kraft getreten am 01.01.2002 (Euro-Anpassung)

**Änderung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime
der Stadt Wassenberg für die Unterbringung von Aussiedlern/Aussiedlerinnen,
Flüchtlingen und Obdachlosen**

Geändert durch:

I. Änderungssatzung v.

16.11.2001

Geänderte §§:

2